

Leitlinien für das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen

Der Lupus alpha Konzern besteht derzeit aus einem Asset Manager (Lupus alpha Asset Management AG) und einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (Lupus alpha Investment GmbH) mit Sitz in Frankfurt. Aus den von den Lupus alpha Investment GmbH verwalteten Aktien-Investmentvermögen ergeben sich Stimmrechte, welche wir unter Beachtung der besonderen Treuepflichten gegenüber den von uns verwalteten Investmentvermögen auf Grundlage von § 94 KAGB ausüben. Insbesondere sind wir uns der besonderen Verantwortung, Sorgfaltspflicht und Loyalität gegenüber dem Anleger bewusst. Gemäß § 3 Abs. 1 KAVerOV i.V.m. Artikel 37 AIFM-VO und auf Grundlage der Organisationsanweisung zur Stimmrechteausübung hat Lupus alpha die nachfolgenden Leitlinien zur Stimmrechteausübung verfasst, mit denen wir auch unsere Haltung bezüglich verschiedener Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) zum Ausdruck bringen.

Ausgeübt werden dabei die Stimmrechte der von der Lupus alpha Investment GmbH begebenen Publikumsfonds. Stimmrechte der verwalteten Spezialfonds werden nur ausgeübt, sofern der Investor dem zugestimmt hat. Die Stimmrechte der Outsourcing-Mandate der Lupus alpha Asset Management AG obliegen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft. In der Regel nimmt die Fremd-KVG ihre Stimmrechte selbst wahr, in Einzelfällen tritt sie ihre Stimmrechte an die Lupus alpha Asset Management AG ab.

Lupus alpha entscheidet über die Ausübung der Stimmrechte unter Berücksichtigung von Kosten und zu erwartendem Nutzen. In der Annahme, dass sich die anfallenden Kosten umso mehr lohnen, je höher unser gehaltener Stimmrechtsanteil ist, hat Lupus alpha grundsätzlich Schwellenwerte festgesetzt, ab welchen eine detaillierte Analyse der Tagesordnungspunkte einer Hauptversammlung erfolgt (= „aktive Stimmrechtsausübung“). Die Stimmrechte für die Assets unter den Schwellenwerten werden nur dann ausgeübt, wenn kritische Tagesordnungspunkte oder Entscheidungen mit signifikantem Einfluss auf Unternehmensführung oder Geschäftspolitik zur Abstimmung stehen.

Folgende Schwellenwerte gelten für eine aktive Ausübung der Stimmrechte:

- Die 20 größten Aktienbeteiligungen (ISINs) von Lupus alpha Fonds (aggregiert über alle Aktienbestände der verwalteten Fonds) werden für deutsche ISINs immer aktiv ausgeübt; ausländische ISINs werden nur aktiv ausgeübt, sofern Lupus alpha mehr als 1% der Stimmrechte an der ISIN hält.
- Alle Aktienbeteiligungen (ISINs), bei denen Lupus alpha mehr als 1% der Stimmrechte hält, werden aktiv ausgeübt.

Für Lupus alpha hat die Vertretung der Interessen und Stimmrechte ihrer Investoren gegenüber den Aktiengesellschaften einen hohen Stellenwert. Das Stimmrecht ist eines der wertvollsten Rechte des Aktionärs und verpflichtet zu einem verantwortungsvollen Umgang damit. In einer verantwortungsvollen Unternehmensführung sieht Lupus alpha somit eine Schlüsselrolle für die nachhaltige Wertsteigerung seiner Investments.

Corporate Governance ist für Lupus alpha daher ein elementarer Bestandteil, wobei Stimmrechtsausübungen ein wichtiges Instrument zur Stärkung von Aktionärsrechten darstellen.

Der konstruktive und kontinuierliche Dialog mit den Unternehmen ist daher auch ein wesentlicher Teil unserer Investmentprozesse. Hierbei streben wir an, relevante ESG-Themen in den Fokus der Unternehmen zu rücken und Einfluss zu nehmen, um entsprechende Risiken zu adressieren und positive Entwicklungen anzustoßen. Der aktive Dialog wird genutzt, um Unternehmen bei der Entwicklung nachhaltiger Geschäftspraktiken zu unterstützen und mögliche Bedenken bereits frühzeitig mit den Unternehmen zu diskutieren. Anliegen und Tagesordnungspunkte auf den Hauptversammlungen werden somit oftmals bereits vor der Abstimmung adressiert und diskutiert.

Vor jeder Hauptversammlungsabstimmung bei Aktienbeteiligungen über dem zuvor beschriebenen Schwellenwert werden die Tagesordnungspunkte außerdem einer gründlichen Analyse unterzogen und unter Zuhilfenahme unserer Stimmrechtsphilosophie geprüft. Zudem erhält Lupus alpha unabhängige Analysen zu Tagesordnungspunkten durch den Service-Provider IVOX Glass Lewis. Diese Analysen und Empfehlungen werden von Lupus alpha daraufhin überprüft und fließen in die Entscheidungsfindung zur Stimmrechtsausübung ein. Die finale Abstimmungsentscheidung liegt jedoch jederzeit vollständig im Ermessen von Lupus alpha. Durch unseren engen Kontakt mit den Unternehmen kann Lupus alpha zudem in Ausnahmefällen von den nachfolgend beschriebenen Leitlinien abweichen, sofern uns das Unternehmen glaubhaft versichern kann, dass es etwaige Bedenken adressiert hat oder dem Anliegen zeitnah und verbindlich nachkommt.

Die Abstimmungspolitik von Lupus alpha orientiert sich an den Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und an aktuellen Corporate Governance Standards.

Die nachfolgenden Leitlinien zum Abstimmverhalten definieren die treuhänderische Ausübung des Aktionärsstimmrechts von Lupus alpha und berücksichtigen insbesondere die sieben Bereiche:

1. Aktionärsrechte

Der Aktionär hat das Recht auf Information und Mitbestimmung. Lupus alpha setzt sich für die Rechte der Aktionäre unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ein. Sonderrechte sowie Maßnahmen, die die Aktionärsrechte verschlechtern, sind nicht im Interesse von Lupus alpha. Vorgeschlagene Änderungen der Satzung sind stets zu begründen und werden von Lupus alpha bei Verschlechterung der Aktionärsrechte abgelehnt.

Als kritische Faktoren werden zum Beispiel etwaige Stimmrechtsbeschränkungen (Voting Caps), Mehrfachstimmrechte oder Sonderrechte (Treuedividenden oder Treueaktien für langfristige Aktionäre) gesehen.

2. Vorstand / Aufsichtsrat / Verwaltungsrat

Führungsgremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Ausschüsse) sollen zum Wohl des Unternehmens eng zusammenarbeiten, um durch gute Corporate Governance eine verantwortliche, auf Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens zu gewährleisten. Wesentliche Aspekte sind hierbei Offenheit und Transparenz in der Unternehmenskommunikation, Achtung der Aktionärsinteressen sowie die Sicherung klarer Verantwortlichkeiten.

Wahl

Eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle eines Unternehmens ist im Interesse seiner Aktionäre. Die Zusammensetzung, das Tätigkeitsgebiet und die Trennung der Verantwortlichkeiten der Geschäftsorgane sollen dies widerspiegeln. Durch entsprechende Transparenz und offene Kommunikation soll dies für die Aktionäre erkennbar sein. Sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat sollte Expertise im Bereich Nachhaltigkeit (ESG-Kriterien) vorliegen.

Bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats prüft Lupus alpha unter anderem die Eignung und Qualifikation der Kandidaten anhand aussagekräftiger Lebensläufe, die Einhaltung von Obergrenzen für Mandate eines Mitglieds, die Diversität und Zusammensetzung der Gremien sowie die Unabhängigkeit der Mitglieder.

Haftung, Unabhängigkeit, Verantwortung und Entlastung

In Bezug auf die Entlastung von Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitgliedern betrachtet Lupus alpha Pflichtverletzungen oder sonstige Handlungen, die die Integrität einer Gesellschaft beeinträchtigen. Auch wenn sich eine Entlastungsabstimmung auf die Handlungen im vorangegangenen Geschäftsjahr bezieht, werden wir bei unserer Abstimmung auch wesentliche, aktuell laufende Angelegenheiten berücksichtigen.

Kritische Punkte sind hierbei beispielsweise Verstöße gegen anerkannte Normen und ESG-Standards, mangelhafter Umgang mit Interessenskonflikten, juristische Risiken durch vergangene Verfehlungen einzelner Organmitglieder sowie mangelhafte Reaktion auf signifikante Aktionärskritik. Bei Hinweisen auf ein erhebliches Fehlverhalten wird Lupus alpha die Entlastung nicht erteilen.

Darüber hinaus präferiert Lupus alpha die Einzelentlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern. Besteht keine Möglichkeit über die Entlastung auf individueller Basis abzustimmen, so wird Lupus alpha gegen die Entlastung aller Vorstände bzw. Aufsichtsräte stimmen, sofern eines der zu entlastenden Mitglieder die Kriterien zur Entlastung nicht erfüllt.

Zudem ist die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ein grundlegender Bestandteil ihrer Kontrollfunktion, weshalb Lupus alpha die Zusammensetzung der verschiedenen Ausschüsse und Gremien, Verflechtungen zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und Großaktionären sowie Besetzung des Aufsichtsrats mit ehemaligen Vorständen kritisch prüft.

Vergütung („Say on pay“)

Lupus alpha befürwortet eine Vergütungsstruktur der Führungsgremien (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder), die auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist. Hierbei betrachten wir die Transparenz und Verständlichkeit der Vergütungskomponenten sowie die Verhältnismäßigkeit innerhalb des Unternehmens und gegenüber Vergleichsunternehmen. Vergütungsanreize sollen im Einklang mit der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung des Unternehmens stehen und sollten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Als kritische Faktoren für die Vergütung der Vorstände und damit auch für die Abstimmung über das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht sieht Lupus alpha unter anderem das Fehlen von Höchstgrenzen bei der Vergütung, die Orientierung der variablen Vergütung an eher kurzfristigen Zielen ohne mehrjährige, zukunftsorientierte Bedingungen sowie das Fehlen von Rückforderungsmechanismen für ausgezahlte Vergütungsbestandteile („Claw Backs/Malus“). Zudem sollte die Gesamtvergütungsstruktur ein angemessenes Verhältnis zwischen kurz- und langfristigen sowie fixen und variablen Anreizplänen darstellen.

Das Vergütungssystem für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder soll bei etwaigen Anpassungen der Vergütungskomponenten, mindestens jedoch alle vier Jahre, der Hauptversammlung zur Abstimmung gegeben werden.

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird Lupus alpha darauf achten, dass die Vergütungshöhe zu vergleichbaren Unternehmen nicht unverhältnismäßig hoch erscheint und in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. In diesem Zusammenhang befürwortet Lupus alpha eine reine Fixvergütung für Aufsichtsräte, da eine erfolgsabhängige Vergütung einer Kontrollfunktion widerspricht.

3. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Der Jahresabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermitteln. Lupus alpha fordert die Einhaltung der international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften und die Bereitstellung ausreichender Informationen, um sich ein fundiertes Urteil über die Unternehmenssituation zu bilden. Anhängige Rechtsverfahren, nicht uneingeschränkte Bestätigungsvermerke oder Bedenken hinsichtlich der Integrität der Abschlüsse sieht Lupus alpha kritisch.

Die Ausschüttungspolitik soll im Einklang mit der langfristigen Unternehmensstrategie stehen und angemessen sein. Ausschüttungsquoten, die im Vergleich zur Branche, Konkurrenz, aktueller Finanzlage oder zum Reifegrad des Unternehmens durchweg übermäßig hoch oder unangemessen sind, sieht Lupus alpha grundsätzlich kritisch.

4. Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer soll gewährleisten, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesellschaft bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses entsteht und die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist ein objektiver und gut qualifizierter Wirtschaftsprüfer, welcher frei von Interessenskonflikten ist.

Daher analysiert Lupus alpha u.a. die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Abschlussprüfers und des Wirtschaftsprüfungunternehmens, potenzielle Interessenskonflikte zwischen dem Prüfer und den Interessen der Aktionäre, die Dauer der bisherigen Bestellung sowie die Offenlegung von Honoraren und Vergütungen.

5. Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

Kapitalmaßnahmen und Aktienrückkäufe sind im Interesse der Aktionäre, sofern sie die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens erhöhen. Lupus alpha kann dies nur beurteilen, wenn Unternehmen die Finanzierungsstrategie und Kapitalallokationspolitik erläutern. Hierbei ist das berechnete Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.

Um die langfristigen Erfolgsaussichten von Kapitalmaßnahmen und Aktienrückkäufen zu beurteilen, analysiert Lupus alpha die Darlegung der langfristigen Strategie des Unternehmens unter Berücksichtigung des Nutzens für Aktionäre. Maßnahmen und Restrukturierungen, die zur Aufhebung oder Beschränkungen von Aktionärsrechten führen, werden von Lupus alpha kritisch gesehen.

6. Fusionen und Akquisitionen

Übernahmen werden fallbasiert geprüft und hinsichtlich des nachhaltigen Mehrwerts für die Aktionäre, der strategischen Ausrichtung und der ökologischen wie sozialen Konsequenzen bewertet. Fusionen und Akquisitionen sind nur im Interesse der Aktionäre, wenn sie mit der langfristigen Unternehmensstrategie im Einklang stehen. Lupus alpha kann dies nur beurteilen, wenn Unternehmen über die Hintergründe informieren. Hierbei ist das berechnete Interesse an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen.

Dabei berücksichtigt Lupus alpha beispielsweise die strategischen Überlegungen, die wirtschaftliche Nachvollziehbarkeit, den Kaufpreis und die Corporate Governance des Zielunternehmens.

Lupus alpha fordert, dass der Vorstand im Fall eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberuft, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

7. ESG-Verantwortung

Der verantwortungsvollen Unternehmensführung unter Beachtung von anerkannten ESG-Standards kommt im Interesse der Aktionäre eine besondere Bedeutung zu. Lupus alpha berücksichtigt daher bei allen Abstimmungspunkten auch entsprechende Nachhaltigkeitsüberlegungen und achtet auf eine angemessene und aussagekräftige „nichtfinanzielle Berichterstattung“.

Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten achten wir daher darauf, dass die Unternehmensführung Governance-Strukturen stärkt und wesentliche ökologische und soziale Faktoren in allen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigt, um so entstehende Chancen zu nutzen und die damit verbundenen Risiken zu minimieren. Falls Unternehmen ihrer ESG-Verantwortung wiederholt oder in besonderer Schwere nicht nachkommen, werden wir dies bei der Entlastung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie bei der Wahl des Aufsichtsrats berücksichtigen.

Abstimmungspunkte, welche explizite ESG-Anliegen zum Gegenstand der Abstimmung haben, werden von Lupus alpha fallbasiert geprüft und entsprechend abgestimmt.

8. Sonstige Abstimmungspunkte

Sollten sich Tagesordnungspunkte ergeben, welche durch die Abstimmungsleitlinien von Lupus alpha nicht abgedeckt sind, so werden diese von uns sorgfältig geprüft und bewertet.

Ausführlichere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit bei Lupus alpha finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.lupusalpha.de/esg/>